

# MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.meduni-graz.at/services/mitteilungsblatt.html>

---

Studienjahr 2005/2006

Ausgegeben am 05.10.2005

1. Stück

---

1. Neuwahlen des Senatsvorsitzes
  2. Richtlinie für die Vergabe von Erfolgsprämien der Medizinischen Universität Graz
  3. Satzung: Ergänzung des Satzungsteiles „Einsetzung, Zusammensetzung und Verfahrensablauf für Habilitationsverfahren“
  4. Einsetzung einer Berufungskommission für „Kardiologie“ - Änderung
  5. Vollmacht für Herrn Vizerektor Univ.-Prof.Dr. Hellmut SAMONIGG
  6. Errichtung von Forschungseinheiten und Bestellung deren Leiter
  7. Postgradualer Universitätslehrgang für Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst („Physikatskurs“)
  8. Studienplan für die Studienrichtung Pflegewissenschaft
  9. Ausschreibung von Stellen
- 

1.

## **Neuwahlen des Senatsvorsitzes**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof.Dr. Rudolf O. BRATSCHKO, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß dem Satzungsteil „Wahlordnung – Hauptstück I“, veröffentlicht im MTBl vom 06.07.2005, 23. Stk, RN 87, in seiner Sitzung am 03.10.2005 nachfolgende Personen in den Vorsitz des Senats gewählt hat:

Vorsitzender: Univ.-Prof.Dr. Rudolf O. BRATSCHKO

1. Stellvertreterin: Ass.-Prof.Dr. Brigitte SANTNER

2. Stellvertreter: Univ.-Prof.Dr. Anton SADJAK

Schriftführer: Stefan SCHALLER

Schriftführer-Stv.: Ass.-Prof.Dr. Axel HABERLIK

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER  
Rektor

---

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am 19. Oktober 2005.

Redaktionsschluss: Mittwoch, 12.10.2005.

E-mail-Adresse: [mitteilungsblatt@meduni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@meduni-graz.at)

7.

**Postgradualer Universitätslehrgang für Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst („Physikatskurs“)**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof.Dr. Rudolf O. BRATSCHKO, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F in seiner Sitzung am 03.10.2005 auf Vorschlag der Studienkommission vom 27.09.2005. nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:

**Postgradualer Universitätslehrgang für Ärztinnen  
und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst**

**(„Physikatskurs“)**

gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG) 2002 BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F

**Statuten**

**§ 1 Einrichtung und Zielsetzung**

Gemäß § 56 UG 2002 wird der postgraduale Universitätslehrgang für Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Sanitätsdienst („Physikatskurs“) von der Medizinischen Universität Graz eingerichtet. Das Ziel des Universitätslehrganges ist die Ausbildung von qualifizierten Ärztinnen und Ärzten für die Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst. Der Universitätslehrgang soll der Ärztin/dem Arzt die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen vermitteln, welche zur fachgerechten Wahrnehmung der zunehmend spezieller werdenden Anforderungen der Ärztin/des Arztes in Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens notwendig sind. Besonderer Wert wird auf die Entwicklung der Fähigkeiten zu selbständigem, eigeninitiativem, kompetentem und kooperativem Handeln gelegt, um die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer zu befähigen, die im öffentlichen Sanitätsdienst geforderten Tätigkeiten auf der Basis neuer Entwicklungen in der Medizin und auf hohem fachlichen Niveau, sowie durch Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften durchzuführen. Das umfassende Qualifikationsniveau soll dazu beitragen, der steigenden Nachfrage und den strukturellen Veränderungen im Angebot und im Dienstleistungsbereich der Ärztin/ des Arztes im öffentlichen Gesundheitsdienst zu entsprechen und als Folge auch die Leistungsfähigkeit der betroffenen Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens zu verbessern.

**§ 2 Dauer und Gliederung**

Der Lehrgang dauert vier Semester und umfasst insgesamt 1060 Unterrichtseinheiten (UE). Das entspricht einem Gesamtausmaß von 70,66 Semesterstunden bzw. 90 ECTS Credits. Die Anfertigung einer umfassenden schriftlichen Arbeit („Master-Thesis“) ist inkludiert. Studienjahr und Semestereinteilung basieren auf den Bestimmungen des UG 2002.

**§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung**

Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Lehrganges können Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Humanmedizin zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsleitung im Einvernehmen mit einer Vertreterin/einem Vertreter der Landessanitätsdirektion Steiermark.

## § 4 Curriculum

Das Curriculum gliedert sich in folgende Pflichtfachbereiche im Gesamtumfang von 70,66 Semesterstunden (davon 10,66 Semesterstunden Praktika)

1. **Einführungsseminar - Öffentlicher Gesundheitsdienst**
2. **Gesundheitsförderung, Prävention, Public Health**
3. **Medizinische Fachkenntnisse**
4. **Medizinische Untersuchungen**
5. **Sachverständigentätigkeit in Genehmigungsverfahren**
6. **Sanitäre Aufsicht und Überwachung**
7. **Übungsseminar – Erstellen von Gutachten**
8. **Seminar – Kommunikation und Führungsverhalten**
9. **Praktika**

*(Detaillierte Fächerverteilung im Anhang)*

## § 5 Prüfungsordnung

Die Feststellung des Studienerfolgs erfolgt durch:

- Lehrveranstaltungsprüfungen, die von der Leiterin/ vom Leiter der Lehrveranstaltung abgehalten werden,
- die Begutachtung der Master – Thesis, sowie
- eine kommissionelle Abschlussprüfung am Ende des 4. Semesters.

Die Feststellung des Studienerfolgs bei Vorlesungen kann, nach jeweiligem didaktischen Erfordernis, in Form von schriftlichen Prüfungen (Klausuren) und/oder in Form von mündlichen Prüfungen, die nach Beendigung der Vorlesung abzuhalten sind, erfolgen. Die Leistungsbeurteilung erfolgt nach den Bestimmungen des UG 2002 (fünfteilige Notenskala).

Mit Ausnahme von Vorlesungen haben die Lehrveranstaltungen immanenten Prüfungscharakter.

Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die aktive Mitarbeit der Studierenden ist somit ein Beurteilungskriterium. Die positive Beurteilung hat "mit Erfolg teilgenommen", die negative Beurteilung "ohne Erfolg teilgenommen" zu lauten. Die entsprechenden Beurteilungen stellt die/der Lehrbeauftragte der jeweiligen Lehrveranstaltung aus.

Prüfungen, die an postsekundären Bildungseinrichtungen erfolgreich absolviert wurden, können auf die entsprechenden Prüfungen des Lehrganges, so fern sie nach Inhalt, Umfang und Art der Leistungsfeststellung gleichwertig sind, von der wissenschaftlichen Leitung im Sinne des UG 2002 anerkannt werden.

Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten.

## § 6 Master-Thesis/ Abschluss

Der Lehrgang ist durch Abfassen einer umfassenden schriftlichen Arbeit („Master-Thesis“) und einer kommissionellen Abschlussprüfung abzuschließen. Dabei sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie in der Lage sind, die verschiedenen Anforderungen des Lehrganges (theoretische Reflexion, praktische Handlungskompetenz) zu erfüllen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist der positive Abschluss aller Lehrveranstaltungsprüfungen aus den angeführten Fachbereichen.

Das Thema der Master - Thesis (75 - 100 Seiten) kann von den Studierenden vorgeschlagen werden oder ist

aus einer Liste von Themen zu wählen, welche von den Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern des jeweiligen Fachgebietes in Absprache mit den Studierenden erstellt und von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung approbiert wird.

Die Begutachtung der Master - Thesis erfolgt durch Mitglieder des Lehrkörpers und zwar jeweils aus jenem Fachbereich, dem das Thema der Master - Thesis zuzuordnen ist.

Die kommissionelle Prüfung ist eine mündliche Prüfung, sie besteht aus Fragen zur Master - Thesis und zu einem damit verbundenen lehrgangsrelevanten Thema bzw. einem praxisorientierten Fall.

Die Prüfungskommission beurteilt die Master - Thesis, führt die Prüfung durch und spricht einstimmig die Gesamtbeurteilung aus. Sie besteht aus der jeweiligen Begutachterin/dem jeweiligen Begutachter der Master – Thesis (im Falle der dritten Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung, von der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterin/vom jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter) sowie der wissenschaftlichen Leitung des Lehrganges oder einer von dieser bestellten Vertretung. Den Vorsitz bei der kommissionellen Abschlussprüfung führt die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter des Lehrganges, oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertretung.

Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die den Lehrgang mit Erfolg abschließen, wird ein Gesamtzeugnis ausgefolgt, in dem die gewichtete Gesamtnote jedes Fachbereiches, das Thema der Master -Thesis und die Beurteilung der mündlichen Abschlussprüfung angeführt sind.

Den Absolventinnen und Absolventen ist nach positiver Absolvierung sämtlicher Prüfungen der akademische Grad „Master of Advanced Studies (MAS)“ mit dem Zusatz „(Öffentlicher Gesundheitsdienst)“ zu verleihen.

## **§ 7 Leitung**

Die wissenschaftliche Leiterin bzw. der wissenschaftliche Leiter und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von der Rektorin/vom Rektor der Medizinischen Universität Graz, jeweils für zwei Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

## **§ 8 Leitungsgremium**

Das Leitungsgremium setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, und zwar der wissenschaftlichen Lehrgangsleiterin bzw. dem wissenschaftlichen Lehrgangsleiter, der pädagogischen Lehrgangsleiterin/dem pädagogischen Lehrgangsleiter, der Landessanitätsdirektorin/dem Landessanitätsdirektor, sowie zwei Vortragenden mit Lehrbefugnis. Das Leitungsgremium tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

Das Leitungsgremium hat folgende Aufgaben:

- Vertretung des Lehrganges nach außen
- Entwicklung eines spezifischen Profils des Lehrganges
- Auswahl des Lehrpersonals
- Kontakt zu den Lehrenden und Studierenden
- Festlegung von Evaluierungskriterien und Durchführung der Evaluierung
- Revision des Aufbaus des Lehrganges und des Lehrangebots
- Abfassen eines jährlichen Rechnungsabschlusses

## **§ 9 Kooperation**

Der Lehrgang wird gemäß § 56 UG 2002 zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Landessanitätsdirektion Steiermark durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner werden in einem Kooperationsvertrag geregelt.

## **§ 10 Veranstaltungsort**

Die Lehrveranstaltungen finden in geeigneten Unterrichtsräumen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (z. B. Landessanitätsdirektion, Bildungshaus Schloss St. Martin, Retzhof) oder in angemieteten Räumen im Bildungshaus Maria Trost statt. Die Unterrichtsräume sind mit der entsprechenden Infrastruktur (Flip chart, Overheadprojektor, EDV Ausstattung, Laptop, Beamer etc.) ausgestattet.

## **§ 11 Lehrgangsgebühren**

Die Finanzierung des Lehrganges erfolgt kostendeckend durch die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu entrichtenden Lehrgangsgebühren. Diese werden im jeweils geltenden Finanzierungsplan geregelt. Die Leitung hat darüber hinaus nach Möglichkeit weitere finanzielle Mittel zu akquirieren.

## **§ 12 Rechnungsabschluss**

Das Leitungsgremium legt dem Rektorat jährlich einen Rechnungsabschluss vor. Die Kontrolle wird durch die Abteilung Controlling der Medizinischen Universität Graz durchgeführt. Durch die Genehmigung des Rechnungsabschlusses werden alle Organe des Lehrganges entlastet. Eventuell erwirtschaftete Überschüsse sind als Rücklage für die Durchführung eines weiteren Lehrganges für Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst zu verwenden bzw. bilden die Rücklage für andere Kooperationsprojekte der Medizinischen Universität und der Landessanitätsdirektion.

## ANHANG

### Postgradualer Universitätslehrgang für Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst („Physikatskurs“)

#### F Ä C H E R V E R T E I L U N G

<i><b>Einführungsseminar - Öffentlicher Gesundheitsdienst</b></i>	Typ	SE SEST	SE SEST	SE SEST	SE SEST	Gesamt- stunden	ECTS
Soziales Lernen und Kommunikation	SE	1				15	2,1
<u>Öffentlicher Gesundheitsdienst und Amtsarzt</u> . Gesundheitssysteme in Österreich . Ziele und Aufgaben des ÖGD . Die Rolle des Amtsarztes . Einführung in rechtliche Grundbegriffe . Gesetzliche Grundlagen	SE	2				30	4,2
Standortbestimmung - Gesamtreflexion - Evaluation	SE		0,53		0,47	15	2,1
						60	<u>8,4</u>

<i><b>Gesundheitsförderung, Prävention, Public Health</b></i>	Typ	1. SE SEST	2. SE SEST	3. SE SEST	4. SE SEST	Gesamt- stunden	ECTS
Einführung in Public Health	VO	2				30	2,4
Einführung in Gesundheitsförderung/ Prävention	VO	2				30	2,4
Grundwissen in Epidemiologie, Einführung in Evidence-Based-Medicine	VO	2				30	2,4
						90	<u>7,2</u>

<b><i>Medizinische Fachkenntnisse</i></b>	<b>Typ</b>	<b>1.SE</b>	<b>2.SE</b>	<b>3.SE</b>	<b>4.SE</b>	<b>Gesamt- stunden</b>	<b>ECTS</b>
- Infektionskrankheiten (allg. und speziell)	<b>VO</b>	<b>2</b>	<b>2</b>			<b>60</b>	<b>4,8</b>
- Mikrobiologie/Immunologie/Laboratoriumsdiagnostik	<b>VO</b>		<b>1</b>			<b>15</b>	<b>1,2</b>
- Dermatologie/Gynäkologie	<b>VO</b>		<b>1</b>			<b>15</b>	<b>1,2</b>
- Hygiene	<b>VO</b>		<b>2</b>			<b>30</b>	<b>2,4</b>
- Der österr. Impfplan und seine Umsetzung einschließlich d. gesetzlichen Grundlagen							
<u>Integrierte Gesundheitsversorgung</u>	<b>SE</b>		<b>1</b>			<b>15</b>	<b>2,1</b>
. Einrichtungen der gesundheitlichen Beratung/Betreuung							
. Einrichtungen der medizinischen Versorgung und des Sozialdienstes							
<u>Medienumgang</u>							
. Umgang mit Journalisten							
. Öffentlichkeitsarbeit							
. Berufsethik							
						<b>135</b>	<b><u>11,7</u></b>

<b>Medizinische Untersuchungen</b>	Typ	1. SE SEST	2. SE SEST	3. SE SEST	4. SE SEST	Gesamt- stunden	ECTS
<u>Sozialrecht und Sozialfürsorge</u> . Anspruchsvoraussetzungen f. Leistungen . Methoden um Leistungsanspruch festzustellen . Sozialrecht, Arbeitnehmerschutzgesetz, Mutterschutzgesetz . Grade einer Behinderung <u>Eignungsuntersuchungen</u> (rechtl. Grundl.) . Berufs- und Anforderungsprofile f. Berufe mit vorgeschriebenen Eignungsunters. <u>Unterbringungsgesetz</u> (rechtl. Grundl.) . Grundlagen des Sachwalters . Forensische Psychiatrie . Klassische Psychosen . Ursachen für Selbst- und Fremdgefährdung	VO		3			45	3,6
<u>Suchtgiftmissbrauch</u> . Suchtmittelgesetz und Verordnung . Aktuelle Suchtmittel . Gängige Diagnose und Therapieverfahren . Suchtproblematik aus soziol. Perspektive . Drogen – Schnelltests . Alkohol, Medikamente, Drogen im Straßenverkehr	VO		1			15	1,2
<u>Führerscheinuntersuchungen</u> . Rechtsgrundlagen . Medizinische Richtlinien	VO			1		15	1,2
<u>Umgang mit Problemstellungen</u> . Haft- und Deliktfähigkeit . Flugtauglichkeit . Schubhaft etc.	VO			1		15	1,2
						90	<u>7,2</u>

<b><i>Sachverständigentätigkeit in Genehmigungsverfahren</i></b>	<b>Typ</b>	<b>1. SE SEST</b>	<b>2. SE SEST</b>	<b>3. SE SEST</b>	<b>4. SE SEST</b>	<b>Gesamt- stunden</b>	<b>ECTS</b>
<u>Begutachtungsverfahren</u> . Rolle des Amtsarztes im Begutachtungsverfahren  <u>Rechtsgrundlagen</u> . Abfallwirtschaft, Arbeitnehmerschutz, Baurecht, Dienstrecht, Elektrotechn., Gewerbl. Betriebsanlagen, Verkehr, Wasserrecht, Luftreinhaltung, Lärm, Chemikalien, Strahlenschutz, Bäderhygiene, Lebensmittel, Verschiedenes (z. B. Mineralrohstoffes.)	<b>VO</b>			<b>1</b>		<b>15</b>	<b>1,2</b>
<u>Medizinisches, technisches und umwelt-hygienisches Fachwissen</u> . Toxikologie/Umwelttoxikologie . Weiterführende Toxikologie . Wasserhygiene . Lufthygiene . Lärm und Erschütterung . Licht . Strahlen  <u>Einschlägige Exkursionen</u>	<b>VO</b>		<b>2</b>	<b>2</b>		<b>60</b>	<b>4,8</b>
	<b>EX</b>			<b>1</b>		<b>15</b>	<b>1</b>
						<b>90</b>	<b>7</b>

<b><i>Sanitäre Aufsicht und Überwachung</i></b>	Typ	1. SE SEST	2. SE SEST	3. SE SEST	4. SE SEST	Gesamt- stunden	ECTS
<u>Überwachungsbereiche incl. der gesetzl</u>	VO				2	30	2,4
<u>Grundlagen</u>							
. Betriebe							
. Pflege- und Altenheime							
. Apotheken							
. Blutspendeeinrichtungen							
. Plasmapheresestellen							
<u>Hygienische Basisüberwachung</u>							
. Lebensmittelhygiene							
. Krankenhaushygiene							
. Arzneimittel- und Giftgebarung							
						30	<u>2,4</u>

<b><i>Erstellen von Gutachten</i></b>	Typ	1. SE SEST	2. SE SEST	3. SE SEST	4. SE SEST	Gesamt- stunden	ECTS
<u>Erstellung von Gutachten und Stellung-</u>	SE		1			15	2,1
<u>nahmen</u>							
. Grundlagen der versch. Gutachten							
. Anforderungen und Procedere							
. Beispiele f. d. Begutachtungsprozess							
. Gutachten erstellen	Ü			2		30	3,0
Einführung in Projekt- und Organisations-	SE				2	30	4,2
entwicklung							
						75	<u>9,3</u>

<b>Seminar – Kommunikation und Führungsverhalten</b>	Typ	1. SE SEST	2. SE SEST	3. SE SEST	4. SE SEST	Gesamt- stunden	ECTS
Kommunikation und Führung . Kommunikationsformen und –störungen . Führungsstile - Führungsverhalten	SE				2	30	4,2
						30	<u>4,2</u>

<b>Praktika</b>	Typ	1. SE SEST	2. SE SEST	3. SE SEST	4. SE SEST	Gesamt- stunden	ECTS
A Praktikum in einem Bezirksgesundheitsamt	PR		5,33			80	4,8
B Praktikum auf einer akutpsychiatrischen Station oder Aufnahme	PR			5,33		80	4,8
						160	<u>9,6</u>

<b>Abschlussarbeit / Master - Thesis</b>	Typ	1. SE SEST	2. SE SEST	3. SE SEST	4. SE SEST	Gesamt- stunden	ECTS
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	SE		0,53	0,47	1	30	4,2
Master-Thesis						270	18,8
						300	<u>23</u>

<b>Gesamt</b>						<u>1060</u>	<u>90</u>
---------------	--	--	--	--	--	-------------	-----------

**VO = 1,2 ECTS**

**SE = 2,1 ECTS**

**UE = 1,5 ECTS**

**PR = 2,4 ECTS pro Woche à 40 Stunden**

**EX = 1,0 ECTS**

### **LEHRVERANSTALTUNGSTYPEN**

#### **VORLESUNGEN(VO)**

Vorlesungen dienen der einführenden oder vertiefenden Darstellung allgemeiner oder spezieller Themenbereiche. Der Leistungsnachweis ist in mündlicher und/oder schriftlicher Form (Klausur) zu erbringen.

#### **SEMINARE(SE)**

Seminare dienen der vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung der Studierenden mit konkreten Fragestellungen des Faches.

#### **ÜBUNGEN(UE)**

dienen der wissenschaftlich fundierten Vermittlung von Fertigkeiten z.B. Gutachtenerstellung) und/oder der Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden.

#### **PRAKTIKA(PR)**

sollen die Berufsvorbildung oder die wissenschaftliche Ausbildung auf sinnvolle Weise ergänzen.

#### **EXKURSIONEN(EX)**

dienen der in den Studienplänen vorgeschriebenen, innerhalb der Universität nicht möglichen, Veranschaulichung vor Ort von authentischen Gegenständen und Anlässen.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER  
Rektor